

## Inhalt

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 161 Natur- und Landschaftsschutz; Öffentliche Auslegung – geplantes Naturschutzgebiet „Auf dem Eschenberg“, Stadt Höxter, Kreis Höxter –, S. 153

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 162 Zweckverband Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald; Beschluss der 10. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge über den Jahresabschluss 2010 sowie über die Entlastungserteilung, S. 154  
 163 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 154  
 164 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 154  
 165 Desgl. eines Sparkassenzertifikates, S. 154

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**161 Natur- und Landschaftsschutz;  
 hier: Öffentliche Auslegung  
 – geplantes Naturschutzgebiet  
 „Auf dem Eschenberg“,  
 Stadt Höxter, Kreis Höxter –**

Unterschützstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Auf dem Eschenberg“ in der Stadt Höxter, Gemarkung Ovenhausen, Flur 16, Flurstücke 20 und 22. Gesamtfläche des geplanten Naturschutzgebietes: ca. 9,2 ha.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt, das o. a. geplante Naturschutzgebiet gemäß den §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), den §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehörden-gesetzes (OßG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) sowie § 20 des Landesjagd-gesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGY. NRW. 792) – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagd-behörde des Landes Nordrhein-Westfalen – durch ordnungs-behördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Der Verordnungsentwurf und die Entwürfe der Übersichtskarten und der Naturschutzgebietskarten liegen in der Zeit vom 22. August 2011 bis 22. September 2011

– beim Landrat des Kreises Höxter, Kreishaus, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Zimmer Nr. A 702, während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und

– bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 233, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, oder beim Landrat des Kreises Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Aus der den Einwand enthaltenen Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 42e Abs. 3 LG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen bleibt von dem Veränderungsverbot unberührt.

Detmold, den 21. Juli 2011  
 51.30-426

Bezirksregierung Detmold  
 Höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag  
 Schulz

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 162 Zweckverband Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald; hier: Beschluss der 10. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge über den Jahresabschluss 2010 sowie über die Entlastungserteilung

Die 10. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge hat in ihrer 5. Sitzung am 25. Juni 2011 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Vorstandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 schließt wie folgt ab:

Ergebnisrechnung:	
Ordentliche Erträge	759 267,41 €
Ordentliche Aufwendungen	764 963,01 €
Finanzerträge	3 159,67 €
Ergebnis	- 2 535,93 €

Finanzrechnung:	
Einzahlungen lfd. Verw.-tätigkeit	728 526,01 €
Auszahlungen lfd. Verw.-tätigkeit	755 356,82 €
Zuwendungen für Inv.-maßnahmen	78 336,85 €
Auszahlungen für Inv.-maßnahmen	34 155,06 €
Finanzmittelüberschuss	17 350,98 €

Bilanz:	
Summe Aktiva	5 086 286,94 €
Summe Passiva	5 086 286,94 €

Der Beschluss über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge für das Haushaltsjahr 2010 und über die Entlastungserteilung des Vorstandsvorstehers wird hiermit bekannt gemacht.

Der gesamte Jahresabschluss kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold (Kreishaus), eingesehen werden.

Detmold, den 8. Juli 2011

Zweckverband  
Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge  
Heuwinkel  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 154

### 163 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 111 000 851 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 20. Juli 2011

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 154

### 164 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 250 438 235, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 7. April 2011 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 19. Juli 2011

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 154

### 165 Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates

Da das Sparkassenzertifikat Nr. 348 047 325 aufgrund des Aufgebots vom 20. April 2011 nicht vorgelegt wurde, wird dieses für kraftlos erklärt.

Brakel, den 20. Juli 2011

Sparkasse Höxter  
der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 154



---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,66 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298